

....., am

Name – Abbruchwerber(in)

.....

Wohnadresse

.....

Wohnort

.....

Telefonnummer

.....

e – mail

Stadtgemeinde Pinkafeld
Baubehörde I. Instanz
Hauptplatz 1
7423 Pinkafeld

Betreff: Mitteilung über Abbrucharbeiten von Gebäuden gem. § 20 Bgld. Baugesetz

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen teile(n) ich(wir) als Abbruchwerber(in) gemäß § 20 des Burgenländischen Baugesetzes 1997 i.d.g.F. die Durchführung folgender Abbrucharbeiten mit (Genau Beschreibung des geplanten Abbruchvorhabens):

.....
.....
.

Abbruchadresse:

auf dem/den Grundstück/en mit der Grundstücksnummer, EZ

in der KG Pinkafeld/KG Hochart. *

Das Grundstück ist mein (unser) Eigentum. *

Das Grundstück ist **nicht** mein (unser) Eigentum. Die Zustimmungserklärung des(der) Eigentümer(s) ist angeschlossen/aus dem angeschlossenen Kaufvertrag ersichtlich. *

Herr/Frau, geb. am

Wohnhaft in

erklärt als Eigentümer(in) des oben angeführten Grundstückes die ausdrückliche Zustimmung zum Abbruch des angezeigten Vorhabens. (Anm.: bei mehreren Miteigentümern ist die Zustimmung sämtlicher Miteigentümer - allenfalls auf einem angeschlossenen Beiblatt - erforderlich)

.....
Unterschrift des(der) Grundeigentümer(in)

Beilagen:

- Abbruchplan und Lageplan, mit einer Zustimmungserklärung auf dem Plan von jenen Eigentümern, welche unmittelbar an das Grundstück angrenzen (3-fach)
- Beschreibung (3-fach)
- Fotodokumentation über das abzubrechende Bauwerk
- Verzeichnis jener Eigentümer welche unmittelbar an das Grundstück angrenzen
- letztgültiger Grundbuchauszug
- Mappenblatt

.....
.....
Unterschrift des(der) Abbruchwerber(in)

* Nichtzutreffendes streichen

Abbrucharbeiten

- A 1) Das Abbruchvorhaben muss so ausgeführt werden, dass es den Bestimmungen der Bgld. BauVO und darüber hinaus dem Stand der Technik entspricht.
- A 2) Den Organen der Baubehörde ist zur Vornahme von Überprüfungen jederzeit der Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
- A 3) Mit den Abbrucharbeiten ist ein befugtes Unternehmen zu betrauen.
- A 4) Der Bewilligungswerber und die ausführende Fachfirma haben anlässlich der Abbrucharbeiten für die Vermeidung von unnötigen Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.
- A 5) Bei Abbrucharbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Pölzungen, Sicherung von Wasser- und Energiequellen, Unterfangen der Anrainergebäude usw.) zu treffen, so dass keine Gefährdung der Sicherheit von Personen und keine Verkehrsbehinderungen durch die Abbrucharbeiten eintreten kann.
- A 6) Ein Beweissicherungsverfahren über die angrenzenden Bauwerke ist vor Abbruchbeginn durchzuführen.
- A 7) Die Baustelle ist abzuschranken und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- A 8) Die Baubehörde hält sich die Vorschreibung weiterer Auflagen vor, soweit diese im öffentlichen Interesse, z.B. der Ortsbildpflege, o. ä., zum Schutz der Nachbarschaft oder der Dienstnehmer erforderlich sein sollte.
- A 9) Die Bestimmungen der Recycling Baustoffverordnung i.d.g.F. ist genauestens zu beachten. Der Baurestmassennachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials ist dem Bauamt der Stadtgemeinde Pinkafeld zu übergeben.
- A 10) Der Stadtgemeinde Pinkafeld ist eine Fotodokumentation über das abzubrechende Objekt vorzulegen.
- A 11) Die Abbrucharbeiten an Nachbargrundgrenzen sind so auszuführen, dass sie vom Eigengrund aus erfolgen. Bei eventuell erforderlichen Arbeiten (Abbruch oder Neubau) an der Nachbargrundgrenze oder bei notwendigem Benutzen von Fremdgrund ist das Einverständnis mit dem Nachbarn rechtzeitig herzustellen. Im Übrigen wird auf den § 12 des Bgld. Baugesetzes (zeitweise Benutzung fremden Grundes) hingewiesen.
- A 12) Die Abbrucharbeiten an Nachbargrundgrenzen sind so auszuführen, dass keine Schäden entstehen. Sollten jedoch durch die Abbrucharbeiten trotzdem Schäden an Nachbarobjekten oder Nachbargrundstücken eintreten, sind diese Schäden durch den Abbruchwerber sofort beheben zu lassen. Nicht widerherstellbares ist abzugelten.
- A 13) Das Grundstück ist nach den Abbrucharbeiten und dementsprechend auch das ganze Jahr über so instand zu halten und zu pflegen, dass es dem Ortsbild entspricht, Bgld. Baugesetz §13 - Pflege von Grundstücken im Bauland.
- A 14) Niederschlagswässer die nicht als Nutzwasser verwendet werden, sind technisch einwandfrei zu versickern, abzuleiten oder zu entsorgen, sodass sie nicht auf öffentliches Gut, Nachbargrundstücke oder andere Bauwerke gelangen kann.
- A 15) Die Fertigstellung der Abbrucharbeiten ist dem Bauamt Pinkafeld mitzuteilen.